



# INFOBLATT

**Die wichtigsten Änderungen des Österreichischen Waffenrechtes – Teil 2 - mit den Übergangsbestimmungen für die Registrierung bzw. Meldung von diversen Waffen bis spätestens 13. Dezember 2021.**

## ***Kategorie C-Waffen (z.B. Flinten mit glattem Lauf sind nun auch zu registrieren)***

**§ 30 WaffG** Schusswaffen der Kategorie C sind alle Schusswaffen, die nicht der Kategorie A oder B angehören, sowie alle Schusswaffen, die nach dem 8. April 2016 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2015 S. 62, deaktiviert worden sind.

Unter die Kategorie C fallen somit - soweit diese Schusswaffen nicht unter die Kat. A oder B zu subsumieren sind:

- Schusswaffen mit gezogenem Lauf (Büchsen...)
- Schusswaffen mit glattem Lauf (= ehem. Kat. D Flinten, Schrotgewehre)
- nach EU-Verordnung deaktivierte Schusswaffen (Deaktivierung nach 8.4.2016)
- Salutwaffen Kat. C

### **Übergangsbestimmung dazu § 58 (15) WaffG**

Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (14.12.2021) gemäß § 62 Abs. 21 eine Schusswaffe rechtmäßig besitzen, für die bis zu diesem Zeitpunkt keine Registrierungspflicht bestand, haben diese Schusswaffe binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß

§ 33 (bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel von nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist) registrieren zu lassen, sofern noch keine Registrierung vorgenommen wurde.

### **Übergangsbestimmung dazu § 58 (16) WaffG**

Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (14.12.2021) gemäß § 62 Abs. 21 eine nach dem 8. April 2016 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 **deaktivierte Schusswaffe** besitzen, haben diese der Behörde binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu melden. Die Behörde hat die gemeldete deaktivierte Schusswaffe des Betroffenen in der Zentralen Informationssammlung zu registrieren.

## ***große Magazine für Faustfeuerwaffen und halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung fallen unter verbotene Waffen, ob alleine oder gemeinsam mit zugehöriger Waffe***

**§ 17 (1) WaffG** Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

...

7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;

8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;

9. von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;

10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;

11. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer

Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können;

### **Übergangsbestimmung dazu § 58 (13) WaffG**

Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (14.12.2021) gemäß § 62 Abs. 21 verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 bis 11 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser verbotenen Waffen weiterhin zulässig, wenn die Betroffenen dies der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens melden. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 hat die Behörde dem Betroffenen eine Ausnahme vom Verbot zum Besitz oder Führen solcher Magazine zu bewilligen. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 hat die Behörde entsprechend der bisherigen Berechtigung eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für solche Waffen auszustellen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B ist von der Behörde entsprechend einzuschränken.

### **Salutwaffen (§ 3a)**

**§ 3a WaffG** Salutwaffen sind ehemalige Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen und Flüssigkeiten umgebaut wurden. In aller Regel haben Salutwaffen einen funktionierenden, unveränderten Verschluss zum Laden, Abfeuern und Ausziehen einer Knallpatrone, demnach verbleiben sie in ihrer alten Kategorie.

### **Übergangsbestimmung dazu § 58 (12) WaffG**

Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (14.12.2021) gemäß § 62 Abs. 21 eine zu einer **Salutwaffe** umgebaute Schusswaffe rechtmäßig besitzen, haben diese der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Handelt es sich bei diesen Salutwaffen um umgebaute Schusswaffen, die den verbotenen Waffen (§ 17), dem Kriegsmaterial (§ 18) oder der Kategorie B (§ 19) zuzurechnen waren, hat die jeweils zuständige Behörde dem Inhaber einer solchen Waffe eine der Kategorie entsprechende Berechtigung zum Erwerb, Besitz oder Führen dieser Waffe auszustellen oder eine bereits bestehende Berechtigung um diese Waffe zu erweitern. Handelt es sich bei diesen Salutwaffen um umgebaute Schusswaffen, die der Kategorie C zuzurechnen waren, hat die Behörde diese zu registrieren. Für die Beurteilung, welcher Kategorie die Schusswaffen vor dem Umbau zuzurechnen waren, ist die Rechtslage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuwenden.

### ***Wesentliche Bestandteile von Schusswaffen – dazu gehören nun auch Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen.***

**§ 2 WaffG (2)** Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch **für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen**. Dabei handelt es sich um **Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen** – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, **sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind**. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

### **Übergangsbestimmung dazu § 58 (18) WaffG**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (14.12.2021) gemäß § 62 Abs. 21 im Besitz befindlichen Rahmen und Gehäuse für Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 und für Schusswaffen der Kategorie B hat der Inhaber solcher wesentlichen Bestandteile der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Handelt es sich um Rahmen und Gehäuse, die wesentlicher Bestandteil von Kriegsmaterial sind, hat der Inhaber den Besitz solcher wesentlichen Bestandteile dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 zu melden. Die jeweils zuständige Behörde hat für die wesentlichen Bestandteile von verbotenen Waffen (§ 17), Kriegsmaterial (§ 18) und Schusswaffen der Kategorie B (§ 19) eine allenfalls erforderliche Bewilligung gemäß § 23 Abs. 3 zu erteilen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018 im Besitz befindlichen Rahmen und Gehäuse für Schusswaffen der Kategorie C hat der Inhaber solcher wesentlichen Bestandteile innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 gemäß § 33 registrieren zu lassen.

Kirchdorf an der Krems, 13.07.2021